

berechtigt, wegen der nicht gehörig geschehenen Erfüllung jener Subscriptionsbedingungen Aufhebung des desfalls zwischen ihr und der Beklagten bestehenden Vertragsverhältnisses und in Folge dieser Aufhebung Zurückgabe des gezahlten Kaufpreises für die einzelnen gelieferten Hefte gegen Ueberlassung dieser, nicht minder Erstattung der auf die Sache verwendeten Kosten, im gegenwärtigen Falle die Kosten des Einbandes zu verlangen.

Wenn nun Klägerin die in der oben aufgestellten Eidesformel enthaltenen Thatsachen beschwört, so liegt dasjenige, was ihr zu beweisen obgelegen, zur juristischen Gemäßheit vor.

Im Falle C. konnte eine Kostencompensation nicht ausgesprochen werden, weil die fraglichen Kosten des Einbandes als Ueberforderung erscheinen und sonach eine Zuvielforderung im gesetzlichen Sinne nicht vorliegt, Gesetz vom 27. Juli 1844, Art. 46.

Hildburghausen, den 23. October 1855.

Herzogliche Kreisgerichtsdeputation für Streitige Rechtsachen.

A. Ludwig.

Miscellen.

Leipzig, 23. September. — Bei den mehrseitig erhobenen Rechtsansprüchen auf eine deutsche Uebersetzung von dem neuen Stowe'schen Werke „Dred etc.“ scheint es uns an der Zeit zu sein, von dem sächsischen Gesetze vom 22. Febr. 1844 den §. 11 in Erinnerung zu rufen, demgemäß „der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz Ausländern nur insoweit gewährt wird, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.“

Nachdem hierdurch nicht der Sache, sondern der Person ein Rechtsschutz zugesprochen worden, Mrs. Stowe aber den erforderlichen Nachweis zu liefern nicht im Stande ist, so scheint — wenigstens für uns — es keinem Zweifel unterworfen, daß die sprachliche Identität zwischen der englischen und amerikanischen Ausgabe kein Hinderniß für eine deutsche Uebersetzung abzugeben vermag, und daher einer solchen mit Zugrundlegung der amerikanischen Ausgabe nimmermehr etwas in den Weg gelegt werden kann.

Aus London erfahren wir, daß Dr. Barth mit der Schilderung seiner Entdeckungen und Reisen in Central-Afrika nahezu fertig ist. Die ersten drei Bände befinden sich im Druck und werden (im Verlage von Longman & Comp.) diesen Herbst erscheinen.

Das „Faedrelandet“ berichtet aus Copenhagen vom 22. Aug.: „In Dänemark gibt es für literarisches Eigenthum keinen besondern Geseßeschutz. Demgemäß haben vor Kurzem die Kinder des berühmten dänischen Dichters Dehleschläger von dem Minister des Innern um die Ertheilung eines Privilegiums nachgesucht, welches ihnen auf den Zeitraum von hundert Jahren das ausschließliche literarische Eigenthum der Schriften ihres Vaters sicher stellte.“

„Der Minister hat darauf, nach Einholung des Gutachtens von dem königlichen Ober-Staatsanwalt, die Antwort ertheilt, daß es eines solchen Schutzbriefes nicht bedürfe, indem nach der zu Kraft bestehenden Geseßgebung kein Zweifel darüber walten könne, daß den Erben eines verstorbenen Autors das Recht zustehe, seine Werke zu veröffentlichen sowie dieses Recht auf Andere zu übertragen, und daß gemäß dem Geseße vom 7. Januar 1741 die Dauer dieses Rechtsschutzes völlig unbegrenzt sei.“

„In Dänemark ist also das literarische Eigenthumsrecht fort-dauernd und geht von Erben auf Erben ins Unendliche über. Diese Lage der Dinge kann schwere Nachteile zur Folge haben.“

Es ist zu bedauern, daß das dänische Blatt es nicht angemessen findet, sich über die „schweren Nachteile“, welche, nach seinem Dafürhalten, das Princip der Fortdauer der geistigen Eigenthumsrechte haben soll, des nähern auszusprechen.

Die amtlichen Berichte über die von Commodore Perry befehligte amerikanische Expedition nach Japan werden bekanntlich auf Kosten der Vereinigten-Staaten-Regierung in fünf Quartbänden gedruckt und an die Regierungs- und Congressmitglieder vertheilt (der erste Band ist bis jetzt erschienen u. vom englischen Buchhandel zu 63 Schill. angekündigt). Zufolge dem Mag. f. d. Lit. d. Ausl. bemerkt darüber Putnam's Monthly: „Jeder dieser fünf Prachtbände hat vier Dollars im Druck u. gekostet, und da der Congress nicht weniger als achtzehntausend Exemplare für Senatoren und Repräsentanten (mit Einschluß von 3000 Exemplaren für Perry und die Regierungs-Beamten) bestellte, so hat diese Ausgabe dem Staatsfiskus 360,000 Dollars (500,000 Thaler) gekostet! Glaube man aber ja nicht, daß von dieser Ausgabe der Nation etwas zu gut komme. Sie bildet ein Emolument des Congresses. Jedes Mitglied hat sich selbst ungefähr fünfzig Exemplare votirt, von denen er vielleicht eines für sich behält; einige werden wohl auch an Freunde und Bekannte verschenkt, die übrigen jedoch — an die Buchhändler verkauft! . . .“

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Petit-Zeile oder deren Raum mit $\frac{1}{2}$ Ngr., alle übrigen mit 1 Ngr. berechnet.)

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Aufforderung der Concursgläubiger,
wenn eine zweite Anmeldefrist fest-
gesetzt wird.
[12430.]

In dem Concurse über das Vermögen des Buchhändlers Richard Schöler (Firma Ferd. Burkhardt's Buchhandlung) zu Reife ist zur Anmeldung der Forderungen der Concursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 15. October 1856 einschließlich festgesetzt worden.

Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch

nicht angemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechts-hängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protocoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 31. Juli 1856 bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf den 7. November Vormittags 10 Uhr vor dem Commissar Herrn Kreisrichter Hoffmann im Geschäftslocale anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht,

hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Justizräthe Scholz I. Scholz II., Engelmann, Land-Gerichtsrath Hennig und Rechts-Anwalt Gabriel zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Reife, den 8. September 1856.

Königl. Kreis-Gericht.
Erste Abtheilung.

249*